

III, 4, 2. — Diese Antiqua stellt den Verlöbnißbruch durch adulterium der Braut dem Ehebruch gleich. Die Strafe wird so bestimmt: 'una cum adultero puniatur, aut certe ei, qui isponsus fuerat, ambo tradantur, ut de eis quod voluerit faciendi habeat potestatem'. Vergleichen wir dies mit dem, was über die Bestrafung des Ehebruchs bestimmt ist, so werden wir die Worte 'una cum adultero puniatur' auf die Tötung der treubruchigen Braut und ihres Verführers auf handhafter That beziehen¹, das tradantur dagegen als Folge einer gerichtlichen Klage ansehen dürfen. Was die lex in Bezug auf die Form des Verlöbnisses enthält, ist früher (zu III, 1, 3) erörtert.

Die Antiqua hat durch Ervigs Redaktion eine erhebliche Umgestaltung erfahren. Zunächst ist hinter 'de futuro coniugio' ein überflüssiger redaktioneller Zusatz hinzugefügt, ferner aber die Strafbestimmung für adulterium ausgedehnt auf den Fall der unrechtmässigen Verlobung oder Verheirathung der Braut mit einem anderen; was im ganzen den Gesetzen Chindasvinds und Reccessvinds III, 6, 2. 3 entspricht. Auch wird gemäss Chindasvinds Gesetz III, 4, 12 die Uebergabe der Güter an den Beleidigten für den Fall, dass die Schuldigen keine echten Kinder hinterliessen, angeordnet. Wichtig als Zeugnis für eine mildere Auffassung sind zwei Aenderungen der Ervigiana: erstens lässt sie die Worte 'una sum adultero puniatur' fort, beseitigt also das Tötungsrecht in flagranti, zweitens fügt sie in der Bestimmung über die Uebergabe der Schuldigen in die Gewalt des geschädigten Bräutigams dem 'tradantur' zweimal hinzu 'servituri'. Das Recht der Tötung ist also beseitigt und an Stelle der Auslieferung zur Rache die Verknechtung getreten. Wird nach 'tradantur' am Schluss in der Ervigiana noch der Passus aus dem älteren Texte beibehalten: 'ut de his quod voluerit faciendi habeat potestatem', so ist durch die Hinzufügung von servituri diese freie Verfügung soweit beschränkt, wie sie dem Knechte gegenüber beschränkt war.

dieser Fassung findet der Satz sich nur bei Westgothen und Baiern, bei den Burgundern aber und in den Quellen des römischen Vulgarrechtes nicht. Was sich davon im römischen Vulgarrecht findet, gehört den römischen Rechtsbüchern der Westgothen und Burgunder an, deren Entstehung nach den nationalen Gesetzbüchern dieser Stämme allein schon für die Ableitung aus jenen spricht. Auf die Formulierung des Satzes in L. Romana Burg. 68 (utrumque uno ictu punire) dürfte eine Stelle Ulpians, Dig. XLVIII, 5, 24 § 4, vielleicht mittelbar eingewirkt haben, wo es von dem Vater heisst: 'debet enim prope uno ictu et uno impetu utrumque occidere'. 1) L. Rom. Burg. c. 25 steht punire in demselben Sinne.